

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7298 –**

Umstände der Auftragsvergabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an die Unternehmensberatung Deloitte

Vorbemerkung der Fragesteller

Es wird Bezug genommen auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 50 des Abgeordneten Thomas Seitz auf Bundestagsdrucksache 20/6865 sowie auf die Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/7090. Demnach hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 30. Juni 2022 den Auftrag „Rechtsberatung zu Klimaschutzverträgen CCfD“ (CCfD = Carbon Contracts for Difference) im Umfang von 880 600 Euro an eine Rechtsanwaltskanzlei vergeben, die wiederum Deloitte als Unterauftragnehmer eingebunden hat. Ein weiterer Auftrag mit dem Titel „Durchführung der Evaluation der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ über 349 324,50 Euro wurde seitens des BMWK am 10. Oktober 2022 direkt an Deloitte vergeben (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6865). Die Vergabe dieser Aufträge erfolgte jeweils auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens. Und schließlich erfolgte am 17. April 2023 eine Auftragsvergabe des BMWK an die Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle über 892 500 Euro, die wiederum Deloitte als Unterauftragnehmer eingebunden hat (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7090). Gegenstand dieses Auftrags ist die „Beratung Förderprogramm Klimaschutzverträge“ (ebd.). Dieser Auftrag ist als „Folgeauftrag“ zur ersten Beauftragung ohne Ausschreibung vergeben worden (ebd.).

Für Deloitte hat Prof. Dr. Bernhard Lorentz im Rahmen des ersten Unterauftrags die „Marktkonsultation Wasserstoff“ verantwortet (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6865). Im Rahmen des zweiten Unterauftrags war Prof. Dr. Bernhard Lorentz bei zwei Workshops zu Klimaschutzverträgen anwesend (ebd.).

Die Antworten geben Anlass für die folgenden Nachfragen.

1. Was für ein Ausschreibungsverfahren lag der Vergabe dieser Aufträge, bezogen auf die beiden Aufträge vom 30. Juni 2022 und vom 10. Oktober 2022, jeweils zugrunde?

Bei dem Verfahren zum Auftrag vom 30. Juni 2022 handelte es sich um eine Unterschwellenvergabe nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die nicht dem Vergaberecht des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterfällt. Die Ausschreibung zum Auftrag vom 10. Oktober 2022 fand im Offenen Verfahren statt.

- a) Was war konkret Gegenstand der ausgeschriebenen Leistungen in den Auftragsbekanntmachungen?

Mit dem Auftrag vom 30. Juni 2022 wurde eine „Rechtsberatung zu Klimaschutzverträgen CCfD“ vergeben. Mit dem Auftrag vom 10. Oktober 2022 wurde eine „Evaluation der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ beauftragt. Hintergrund dieser Evaluation ist die Erfüllung der gemäß Artikel 1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) festgeschriebenen Verpflichtung zur Durchführung einer Evaluation nach Vorgaben der Europäischen Kommission.

- b) Wie viele Unternehmen haben sich auf die Ausschreibung jeweils beworben, und um welche Unternehmen handelt es sich?

Im Verfahren zum Auftrag vom 30. Juni 2022 gingen drei Angebote von großen Rechtsanwalts- und Wirtschaftsberatungsgesellschaften ein. In der Ausschreibung zum Auftrag vom 10. Oktober 2022 ist neben dem Angebot von Deloitte ein weiteres Angebot eines großen Forschungsinstituts eingegangen. Weitere Angaben sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

2. Wer im BMWK zeichnete die Vorlage zur Vergabe der drei genannten Aufträge jeweils ab, und wer im BMWK zeichnete die Unteraufträge an Deloitte im Rahmen der Aufträge vom 30. Juni 2022 und vom 17. April 2023 jeweils ab?

Die Vorlage zur Vergabe des Auftrags vom 30. Juni 2022 wurde von Staatssekretär Udo Philipp abgezeichnet, diejenige zur Vergabe des Auftrags vom 17. April 2023 vom Abteilungsleiter der Industrieabteilung. Die Vorlage zum Verfahren zum Auftrag vom 10. Oktober 2022 wurde von Staatssekretär Dr. Patrick Graichen abgezeichnet. Bei Unterbeauftragungen erfolgt regelmäßig und auch in diesem Fall keine eigene Leitungsbefassung.

3. Wer ist der bzw. wer sind die Partner der Kanzlei CMS Hasche Sigle, der bzw. die die Durchführung der Aufträge vom 30. Juni 2022 und vom 17. April 2023 verantwortet bzw. verantworten?

Die Aufträge vom 30. Juni 2022 und vom 17. April 2023 verantwortet Dr. Jürgen Frodermann, Partner bei CMS Hasche Sigle.

4. Auf welche vertragliche Grundlage stützt sich jeweils die Erteilung der Unteraufträge von CMS Hasche Sigle an Deloitte (bitte Zitat der fraglichen Vertragsklauseln)?

Der Auftraggeber kann bei Unterschwellenvergaben analog § 26 Absatz 6 UVgO eine Selbsterbringung durch den Bieter vorschreiben. Von dieser Möglichkeit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hier keinen Gebrauch gemacht. Einer darüberhinausgehenden vertraglichen Genehmigung bedarf es nicht.

5. Wird Deloitte in den Vereinbarungen, die den Aufträgen vom 30. Juni 2022 und vom 17. April 2023 zugrunde liegen, namentlich erwähnt (falls eine der folgenden Fragen bejaht wird, wird um ergänzende Ausführungen gebeten)?

In diesen beiden Verfahren hat die Kanzlei CMS Hasche Sigle in ihrem Angebot erläutert, dass sie beabsichtigt, Deloitte als Unterauftragnehmer einzuschalten. Die erteilten Aufträge beziehen sich jeweils auf das Angebot, sodass Deloitte in beiden Aufträgen namentlich als Unterauftragnehmer benannt ist.

- a) War Deloitte in die Ausschreibung des Auftrags vom 30. Juni 2022 einbezogen?

Im Rahmen der Ausschreibung vom 30. Juni 2022 wurden verschiedene Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfer und dabei auch Deloitte auf Basis einer Markterkundung als potenziell geeignete Auftragnehmer identifiziert und daraufhin zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Da im Rahmen der rechtlichen Beratung auch die Beratung zu spezifischen ökonomischen Fragestellungen erforderlich war, wurde das Unternehmen durch CMS Hasche Sigle unterbeauftragt.

- b) Wurde Deloitte in den Ausschreibungsunterlagen oder in der schriftlichen oder mündlichen Korrespondenz im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder der nachfolgenden Auftragserteilung durch das BMWK namentlich erwähnt?

Ja, in gleicher Weise wie andere Kanzleien und Wirtschaftsprüfer (siehe oben). Im Rahmen der Erteilung des Auftrags an die Kanzlei wird auf die Tatsache Bezug genommen, dass Deloitte durch CMS Hasche Sigle explizit als Unterauftragnehmer benannt wurde.

6. Sind die Vereinbarungen, die den Aufträgen vom 30. Juni 2022 und vom 17. April 2023 zugrunde liegen, ausschließlich mit CMS Hasche Sigle geschlossen oder sind weitere Unternehmen – namentlich Deloitte – daran beteiligt?

Die Aufträge vom 30. Juni 2022 und vom 17. April 2023 wurden jeweils der Kanzlei CMS Hasche Sigle erteilt. Diese wurde alleinige Vertragspartnerin des BMWK.

- a) Wenn mehrere Unternehmen beteiligt sind, sind in der Vereinbarung jeweils die Bedingungen festgelegt, nach denen entschieden wird, welches der beteiligten Unternehmen jeweils Leistungen erbringen soll, und um welche Bedingungen handelt es sich gegebenenfalls?

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus dem Angebotsschreiben und nicht aus einer Festlegung des Auftraggebers. Sie wird daher im Auftrag nicht gesondert festgeschrieben.

- b) Wenn die Vereinbarungen ausschließlich mit CMS Hasche Sigle geschlossen sind, sind in den Vereinbarungen jeweils die Bedingungen festgelegt, nach denen entschieden wird, an welches Unternehmen ggf. Unteraufträge vergeben werden sollen bzw. dürfen, um welche Bedingungen handelt es sich dabei ggf., und sind diese in der Auftragsbekanntmachung und in den Vergabeunterlagen ausdrücklich genannt (wenn nein, bitte angeben, von wem, auf welcher Grundlage, und nach welchen Kriterien die Unternehmensberatung Deloitte als Unterauftragnehmerin jeweils ausgewählt wurde)?

Der Auftragnehmer hat nach dem Vergaberecht grundsätzlich die Möglichkeit, Unterauftragnehmer einzuschalten. Im Rahmen des Ausschreibungsprozesses, also vor dem Zuschlag, wurde Deloitte als Unterauftragnehmerin benannt und deren Eignung vergleichbar zum Bieter unter Berücksichtigung der Anforderungen der Leistungsbeschreibung für den Auftrag dargelegt. Die Einbindung von Unterauftragnehmern ist bei Ausschreibungen, die hochkomplex und interdisziplinär angelegt sind, zur Leistungserbringung üblich.

7. Sind in den Vereinbarungen mit CMS Hasche Sigle, die den Aufträgen vom 30. Juni 2022 und 17. April 2023 zugrunde liegen, jeweils die Bedingungen für die Leistungen vollständig festgelegt, die von Deloitte im Zusammenhang mit den erteilten Unteraufträgen erbracht wurden, und um welche Bedingungen handelt es sich dabei gegebenenfalls?

Nein, die Bedingungen sind nicht abschließend festgelegt. Festgelegt ist nur der Stundensatz, der für die Tätigkeit von Deloitte durch den Auftragnehmer CMS Hasche Sigle gegenüber dem BMWK abgerechnet werden kann.

8. Wie hoch ist das Honorar aus den Aufträgen vom 30. Juni 2022 und vom 17. April 2023, das jeweils auf den Unterauftragnehmer Deloitte entfällt, und auf welche Weise und von wem wurde das Honorar von Deloitte als Unterauftragnehmerin jeweils ermittelt bzw. festgelegt (insbesondere Stundensatz-Höhe, Anzahl abrechenbare Stunden o. Ä.)?

Das Honorar des Gesamtauftrags ist im Auftrag vom 30. Juni 2022 auf 740 000 Euro (netto) begrenzt. Im Auftrag vom 17. April 2023 ist es auf 750 000 Euro (netto) begrenzt. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers. Es wird um Verständnis gebeten, dass zur Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses die genauen Stundensätze nicht öffentlich gemacht werden können. Das BMWK überprüft den Aufwand (Anzahl der abrechenbaren Stunden), den CMS Hasche Sigle für die Arbeit von Deloitte in Rechnung stellt. Die Zahlung an Deloitte erfolgte im Innenverhältnis durch den Auftragnehmer CMS Hasche Sigle. Wie hoch diese war, ist dem BMWK daher nicht bekannt.

9. Auf welche rechtliche Grundlage stützt die Bundesregierung ihre Ansicht, die „Einbindung“ eines Unterauftragnehmers durch den Hauptauftragnehmer eines Dienstleistungsauftrags sei ein üblicher Vorgang?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 geschildert, ist die Möglichkeit der Unterbeauftragung der vergaberechtliche Regelfall. Aus dem Prinzip der wettbewerblichen Vergabe folgt, dass der Vorschlag zur optimalen Leistungserbringung und die damit verbundene Aufgabenverteilung im Grundsatz vom Auftragnehmer festgelegt wird.

10. Auf welche rechtliche Grundlage stützt die Bundesregierung ihre Ansicht, der Auftrag vom 17. April 2023 an CMS Hasche Sigle habe als „Folgeauftrag“ ohne Ausschreibung vergeben werden dürfen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7090)?

Im Auftrag vom 17. April 2023 wurden Anschlussaufgaben zum Auftrag vom 30. Juni 2022 beauftragt. Der Auftrag vom 17. April 2023 ging aus einer Unterschwellenvergabe freiberuflicher Leistungen nach § 50 UVgO hervor. Dieses Verfahren unterfällt nicht dem GWB-Vergaberecht. Es besteht auch keine Bindung an die sonstigen Vorschriften der UVgO. Im Einzelfall kann auf die Durchführung eines Wettbewerbs verzichtet werden. Dies gilt vor dem Hintergrund der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere dann, wenn zur Auftragsausführung nur ein Unternehmen in Betracht kommt. Im vorliegenden Fall war der Auftragnehmer CMS Hasche Sigle aufgrund der seit 1. Juli 2022 andauernden intensiven Zusammenarbeit im komplexen Projekt Klimaschutzverträge in der bestehenden Konstellation umfangreich in den Ausschreibungsgegenstand eingearbeitet. CMS Hasche Sigle war somit der einzige Auftragnehmer, der eine kosteneffiziente und den dringenden zeitlichen Anforderungen entsprechende Leistung anbieten und die notwendige inhaltliche und qualitative Kontinuität gewährleisten konnte.

